

Nr. 3 Soziologie

21. Mai 2003

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Fach Soziologie kann im Magisterstudiengang als Hauptfach in Verbindung mit einem anderen Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern oder als Nebenfach in Verbindung mit einem Hauptfach und einem anderen Nebenfach studiert werden. Eine Verbindung mit dem Fach *Politikwissenschaft* ist nicht zugelassen.

- (2) *Der zeitliche Umfang des Studiums beträgt im Hauptfach 28 SWS im Grundstudium und 20 SWS im Hauptstudium, im Nebenfach 14 SWS im Grundstudium und 10 SWS im Hauptstudium.*

II Zwischenprüfung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für Studierende im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses für Soziologie:
 1. Grundseminare "Grundzüge der Soziologie I" und "Grundzüge der Soziologie II"
 2. Grundseminar "Sozialstruktur einer modernen Industriegesellschaft"
 3. Statistik I und Statistik II *für Studierende der Sozialwissenschaften*
 4. Methoden der empirischen Sozialforschung I und II

- (2) In der Einführungsphase des Hauptfachstudiums müssen *die Vorlesungen "Grundzüge der Soziologie I" und "Grundzüge der Soziologie II" sowie die Grundseminare zu diesen Vorlesungen* besucht werden. Für den Besuch der Grundseminare werden Teilnahmenachweise ausgestellt.

- (3) Für Studierende im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses für Soziologie:
 1. Grundseminar "Sozialstruktur einer modernen Industriegesellschaft"

2. Statistik für Studierende der Politikwissenschaft oder der Soziologie im Nebenfach.

- (4) Die Veranstaltungen nach Abs. (1) Nr. 2-4 und nach Abs. (3) werden mit Klausuren oder schriftlichen Leistungen abgeschlossen.
- (5) Im übrigen gilt § 13 der Magisterprüfungsordnung.

§ 3 Art und Umfang der Zwischenprüfung und der Orientierungsprüfung

- (1) Im Hauptfach besteht die Zwischenprüfung aus drei schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) im Anschluß an die Vorlesungen "Grundzüge der Soziologie I", "Grundzüge der Soziologie II" und "Sozialstruktur europäischer Gesellschaften". Die Dauer einer Klausur beträgt 90 Minuten.
- (2) Für Studierende der Soziologie im Nebenfach besteht die Zwischenprüfung aus zwei schriftlichen Prüfungsleistungen. Die erste schriftliche Prüfungsleistung besteht aus einer Klausur über den Stoff der Vorlesung "Grundzüge der Soziologie I". Als zweite schriftliche Prüfungsleistung können die Studierenden wählen zwischen einer Klausur über den Stoff der Vorlesungen "Grundzüge der Soziologie II" oder "Sozialstruktur europäischer Gesellschaften". Die Dauer einer Klausur beträgt 90 Minuten.
- (3) Die schriftliche Prüfungsleistung "Grundzüge der Soziologie I" gilt als Orientierungsprüfung nach § 51 Abs. (4) UG.
- (4) *Nicht bestandene Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. (1) und Abs. (2) können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muß zum nächst möglichen Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nur in einer Prüfungsleistung möglich.*
- (5) *Für die Berechnung der Fachnote findet § 10 Abs. (2) der Magisterprüfungsordnung Anwendung.*

III Magisterprüfung

§ 4 Art und Umfang der Magisterprüfung

- (1) Die Prüfung im Hauptfach erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete Soziologie I und Soziologie II; die Prüfung im Nebenfach erstreckt sich entweder auf das Prüfungsgebiet Soziologie I oder auf das Prüfungsgebiet Soziologie II.*
- (2) Wird Soziologie als erstes Hauptfach studiert, besteht die Magisterprüfung aus der Magisterarbeit sowie den schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Die Magisterarbeit ist in diesem Fall die letzte Prüfungsleistung. Die Magisterarbeit muß spätestens sechs Wochen nach Abschluß der letzten Fachprüfung angemeldet werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Magisterarbeit im ersten Versuch als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten.*
- (3) Die Prüfung im Hauptfach besteht aus zwei vierstündigen studienbegleitenden Klausuren und zwei mündlichen Prüfungen von je 20 Minuten Dauer. Die Prüfung im Nebenfach besteht aus einer studienbegleitenden Klausur von vier Stunden Dauer und einer zwanzigminütigen mündlichen Prüfung.*
- (4) Wird das Fach als Hauptfach studiert, ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar und ein Teilnahmenachweis an einer Übung für Fortgeschrittene in den Prüfungsgebieten Soziologie I und Soziologie II. Wird das Fach als Nebenfach studiert, so ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar und ein Teilnahmenachweis an einer Übung für Fortgeschrittene in dem gewählten Prüfungsgebiet.*
- (5) Die Studierenden können entweder im Prüfungsgebiet Soziologie I oder im Prüfungsgebiet Soziologie II Veranstaltungen auch aus dem Bereich "Methoden der empirischen Sozialforschung" wählen.*

§ 5 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungen finden im Anschluß an die prüfungsrelevanten Vorlesungen des Hauptstudiums statt. Eine nicht bestandene schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.*

(2) Die Wiederholung der nicht bestandenen schriftlichen Prüfung hat spätestens im nächsten Semester zu erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 6 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfung von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer im Prüfungsgebiet die Klausur jeweils mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden hat.

(3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann spätestens zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin auch nach den Wiederholungen in allen Prüfungsleistungen nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt, so ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 7 Bildung der Fachnote

Für die Errechnung der Fachnote Soziologie werden die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet: Im Hauptfach jede Klausur mit zwei Sechstel, jede mündliche Prüfung mit einem Sechstel, im Nebenfach die Klausur mit zwei Drittel, die mündliche Prüfung mit einem Drittel.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die fachspezifische Anlage B: Soziologie vom 30. März 2001 außer Kraft.

(2) Studierende im Hauptstudium können auf Antrag noch bis einschließlich SS 2006 die schriftlichen und mündlichen Prüfungen nach der Satzung vom 30.03.2001 ablegen.

